

BRIEN + WESSELS · DIPL.-ING. · FREIE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA

NACHTRAG DER BEGRÜNDUNG ZUM GRÜNORDNUNGSPLAN  
ALS BEIPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33 DER GEMEINDE BÜCHEN

In Beantwortung der Stellungnahme des Bau- und Planungsamtes  
Planungs- und Entwicklungsabteilung  
vom 13. September 1989, AZ.: 61-26.4-0203.33

---

GEBIET: 'Taubensohl' und Teilbereiche aus  
der Flurbezeichnung 'Außenschläge'  
nördlich des Heideweges

AUFTRAGGEBER: Gemeinde Büchen  
2059 Büchen

VERFASSER: U. Brien + E. Wessels  
Freie Landschaftsarchitekten BDLA  
2070 Ahrensburg                      2400 Lübeck 1  
Manhagener Allee 57                  Uhlandstr. 26 a  
Tel.: 04102 / 5 1234                  Tel.: 0451 / 79 59 58

Zu Punkt 1

Nach § 8 (3) LPflegG. Schleswig-Holstein hat der Verursacher bei Eingriffen in Vegetationsbestände, die gemäß § 11 (9) LPflegG. Schleswig-Holstein besonders geschützt sind (Trockenrasen), "durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die beeinträchtigten Funktionen oder Werte des Naturhaushaltes an anderer Stelle in dem betroffenen Raum wiederherzustellen oder möglichst ähnlich und gleichwertig zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)".

Notwendige Trockenstandorte als Ersatz für den Eingriff in Trockenrasen können weder in dem "betroffenen Raum" noch im übrigen Gemeindegebiet angeboten werden.

Die Inanspruchnahme der geplanten Bauflächen setzt eine Befreiung vom Eingriffsverbot (§ 11 (1) LPflegG. Schleswig-Holstein) nach § 61 LPflegG. Schleswig-Holstein voraus.

Aufgrund folgender Punkte ist eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens möglich:

- Voraussetzungen gemäß § 61 (1) LPflegG. Schleswig-Holstein  
Zum Ausgleich des Eingriffes des geplanten Gewerbegebietes werden drei Ersatzflächen angeboten. Die ökologische Bilanzierung ergab einen Überschuß von 8.676,75 Punkten. Die Flächen werden durch Grundbucheintragungen dauerhaft ausschließlich zu Zwecken des Naturschutzes gesichert.  
Die Pflege/Betreuung wird bei Freihaltung von Kosten einem örtlichen Naturschutzverband übertragen.
- Voraussetzungen gemäß § 61 (2) 2 LPflegG. Schleswig-Holstein und § 1 (5) BauGB  
Die nach § 11 (1) LPflegG. Schleswig-Holstein zu schützenden Pflanzengesellschaften stehen einer "dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden, sozialgerechten Bodennutzung" entgegen. (Siehe auch Begründung Seite 21, 6 EINGRIFF.)

Zu Punkt 2

Gegenüber den in der Begründung beschriebenen Ersatzmaßnahmen werden folgende Änderungen durchgeführt:

Zu Punkt 2.1

Ersatzfläche I (Rönnbom)

Die bezeichnete Fläche wird durch Grundbucheintragung ausschließlich zu Zwecken des Naturschutzes gesichert.

Ein Naturschutzverband wird mit der Pflege/Betreuung der Fläche bei Freihaltung von Kosten beauftragt. Die Organisation hat auf folgende Punkte zu achten:

- Die gesamte Fläche bleibt der Sukzession überlassen und wird von drei Seiten mit einem einfachen Stacheldrahtzaun abge-  
zäunt, um die Fläche vor mißbräuchlicher Nutzung zu sichern.
- Die östliche Hälfte der Fläche wird langfristig von Jungwuchs freigehalten, um den wertvollen Schwarznesselbestand in seiner Entwicklung nicht zu stören.
- Auf der westlichen Flächenhälfte wird das Aufkommen von Jungwuchs nicht unterbunden. So wird der vorhandene Waldsaum langfristig aufgelockert und die Fläche gegenüber der Straße und den Gebäuden abgeschirmt.
- Es wird alle 2 - 5 Jahre (nach Erfordernis) der Bestand kartiert. Das Ergebnis der Aufnahme bestimmt dann die notwendigen Pflegemaßnahmen.

Begründung:

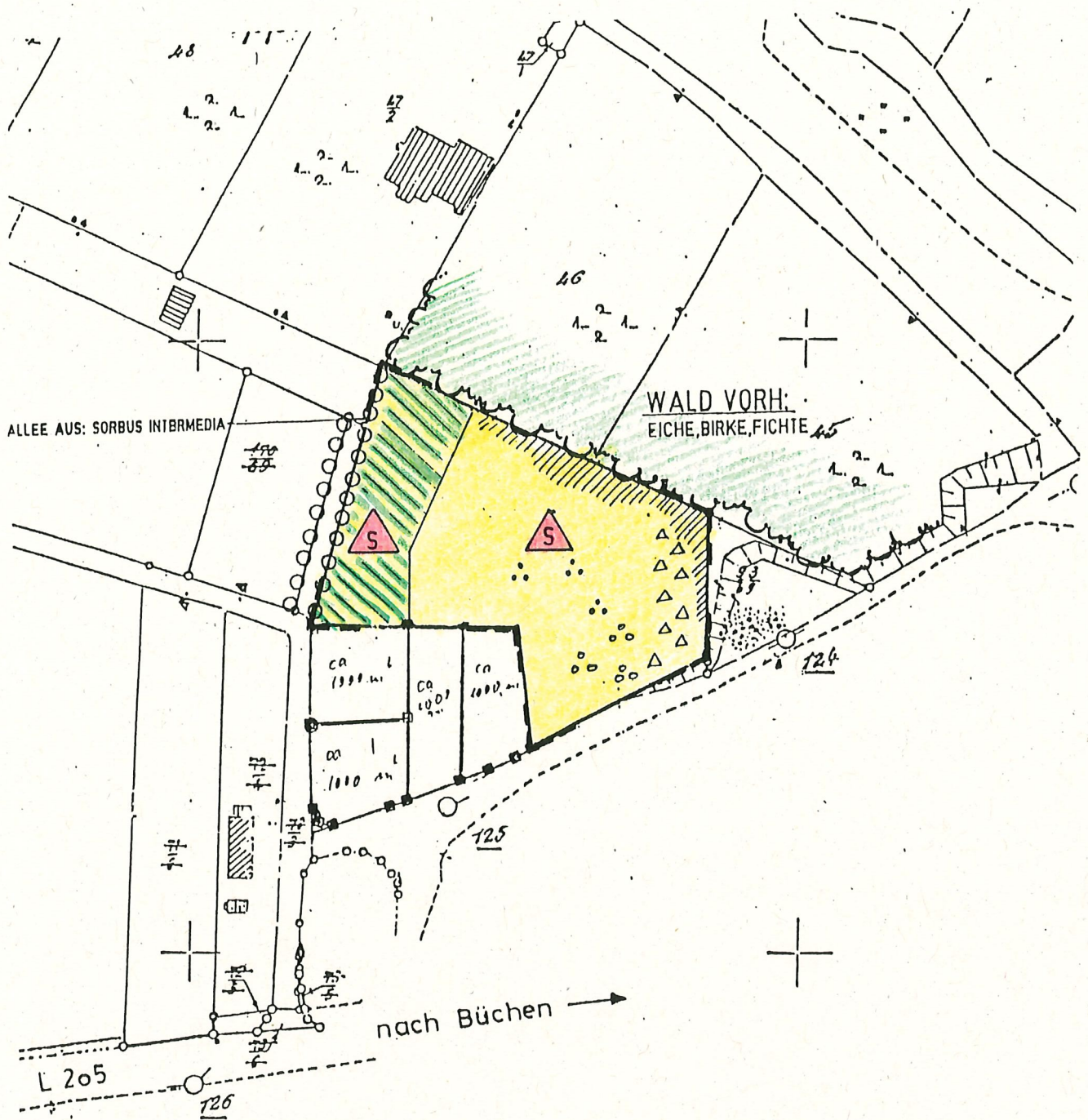
Bei der Vegetation der Fläche handelt es sich überwiegend um kurzlebige, zeitweise auch wertvolle, aber sich in jeder Vegetationsperiode neu entwickelnde Pflanzengesellschaften (so auch der Schwarznesselbestand). Diese nur auf der östlichen Hälfte vorkommenden Gesellschaften können - zumindest in den nächsten Jahren - nur wie oben beschrieben gegen Veränderung der Standortbedingungen geschützt werden. (Siehe auch Abbildung 6.)

Zu Punkt 2.2

Ersatzfläche II an der Steinau

Der Wanderweg an der Steinau wird außerhalb des "sonstigen Feuchtgebietes" (§ 8 (3) LPflegG. Schleswig-Holstein, hier: Knick- Fuchsschwanzrasen) gelegt. (Siehe Abbildung 8). Gegenüber der in der Planung befindlichen Maßnahme: WANDERWEG AN DER STEINAU werden folgende Punkte geändert:

- der Aushubboden des Wanderweges (ca. 100 cbm Füllboden) wird vollständig als Kern des Knickwalles wiederverwendet



**ABB. 6 ERSATZFLÄCHE I:** (schematische Darstellung)

**PLANUNG**



Fläche, die nicht von Jungwuchs freigehalten wird (übrige Fläche wird freigehalten)



Sukzessionsfläche, Entwicklungsziel:

- rudérale Staudenflur - Brennessel - Gierschflur (Urtico - Aegopodietum)
- Beifuss - Staudensaum ( Artemisio - Tanacetum)

- Ausbreitung der Schwarznessel - Gesellschaft (Leonuro-Ballotetum vulgare)

Masstab 1 : 2000



- der anstehende Mutterboden wird als Mantel des Knickwalles eingebaut bzw. überschüssiger Boden abgefahren
- die Wegefläche wird mit Sandunterbau und Sanddeckschicht hergestellt, wobei der Wegeaufbau max. 40 cm stark sein wird
- es werden nur drei Bänke und drei Papierkörbe aufgestellt
- auf eine Bepflanzung unmittelbar an der Steinau bzw. innerhalb des Knick-Fuchsschwanzrasens wird verzichtet
- der Wanderweg erhält keine Einfassung
- die ehemals geplante Schutzhütte wird nicht aufgestellt.

Die gesamte Fläche wird durch Grundbucheintragung ausschließlich zu Zwecken des Naturschutzes gesichert.

Die Pflege/Betreuung der Fläche wird einem örtlichen Naturschutzverband bei Freihaltung von Kosten übertragen.

Der Naturschutzverband hat insbesondere auf folgende Punkte zu achten:

- Der bezeichnete Knick-Fuchsschwanzrasen ist von Jungwuchs freizuhalten, um ihn in seiner Entwicklung nicht zu stören. Er darf nicht gedüngt werden. Der Feuchtrrasen wird nicht eingezäunt. Einzelne Trampelpfade zur Steinau werden geduldet.
- Die Gesellschaften des Wolligen Honiggrases und der Weidelgras-Weißklee-Weide werden durch die Beweidung geprägt. Der momentane Zustand soll insbesondere im Hinblick auf die Artenzusammensetzung beibehalten werden.
- Pflege des Grünlandes mit nicht mehr als einer Großvieheinheit je ha (bei ca. 14.000 qm = 1,4 GV). Das entspricht gemäß Großvieheinheitenschlüssel der Agrarstatistik
  - 1 Kuh und 4 Schafen (GV 1,0 + 0,1)
  - oder 2 Ponys und 2 Schafen (GV 0,6 + 0,1)
  - oder 14 Schafen (GV 0,1)

Zu Punkt 2.3

#### Ersatzfläche III am Elbe-Lübeck-Kanal

Um der angestrebten Wertsteigerung gemäß Begründung, Punkt 8.5.2 (Bestandsbewertung) durch Extensivierung Rechnung tragen zu können, werden folgende Punkte durch einen Naturschutzverband auf Einhaltung überprüft:

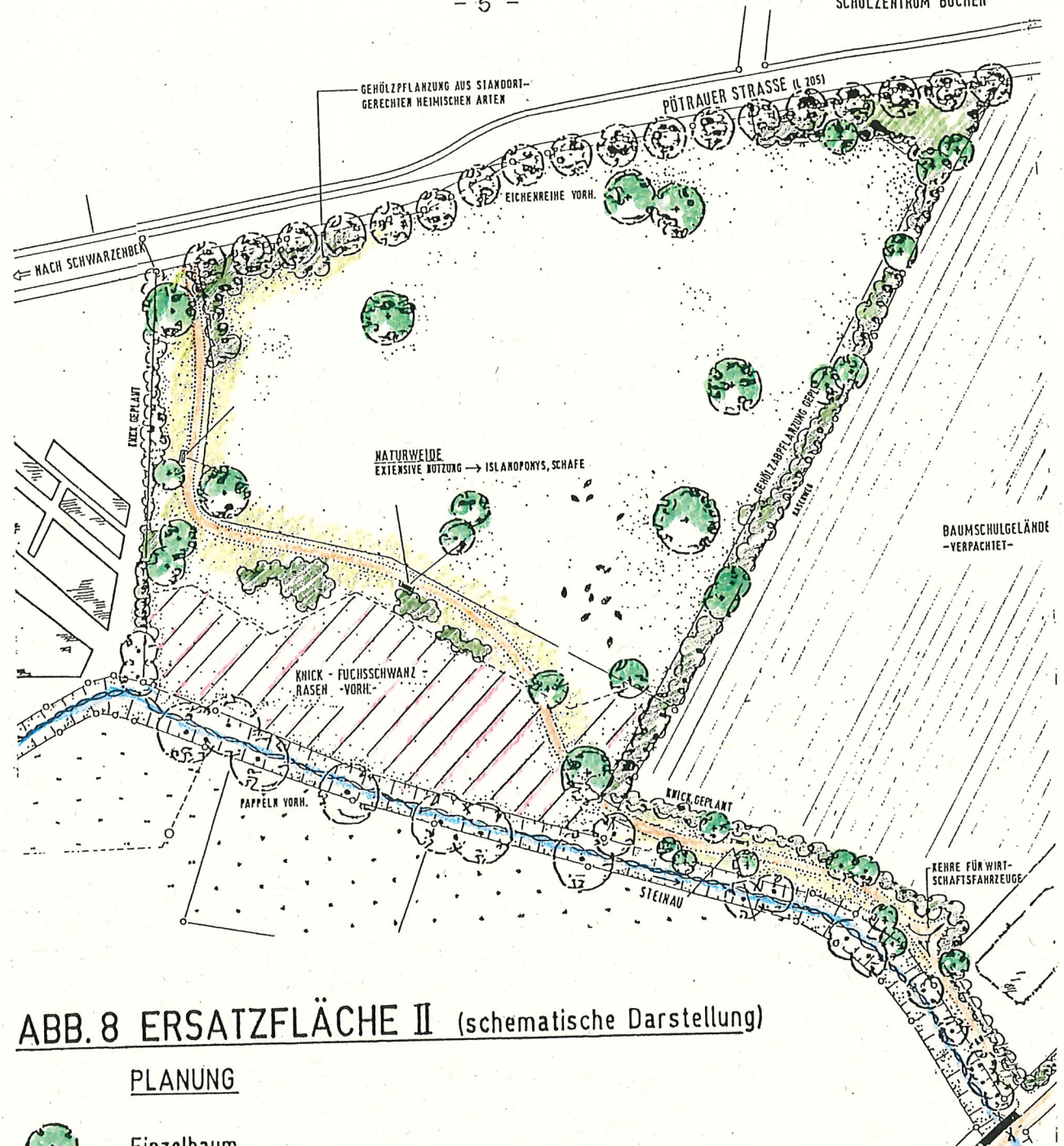






ABB. 8 ERSATZFLÄCHE II (schematische Darstellung)

PLANUNG

-  Einzelbaum
-  Baumgruppe
-  Gehölzpflanzung
-  Extensivgrünland

UNMASSTÄBLICH



- es darf nicht gedüngt werden
- die Pflege der Fläche wird durch Beweidung mit nicht mehr als 1 GV je ha durchgeführt (ca. 18.000 qm = ca. 1,8 GV/ha). Das entspricht gemäß Großvieheinheitenschlüssel der Agrarstatistik
  - 1 Kuh und 8 Schafen (GV 1,0 + 0,1)
  - oder 3 Ponys (GV 0,6)
  - oder 18 Schafen (GV 0,1)
- die Entwässerung der südlichen Flächenhälfte wird verringert.

Im südlichen Teil der Ersatzfläche befindet sich eine flache Mulde. Das sich hier ansammelnde Niederschlagswasser wird über eine Drainleitung in den Seitengraben des Elbe-Lübeck-Kanals abgeführt. Parallel der südlichen Flächengrenze befindet sich ein flacher Entwässerungsgraben, der das Wasser aus den Flurstücken 196/5 und 541/6 abzieht. Die angestrebte Wertsteigerung (siehe Begründung, Gliederungspunkt 8.5.3 Pflegemaßnahmen/Beurteilung Wertsteigerung) wird zum einen durch Schließen der Drainleitung (Ausbau würde zu großen Eingriff bedeuten), zum Anderen durch Anstau des Entwässerungsgrabens um ca. 5cm erzielt (siehe auch Abbildung 9).

Die Entwässerungsgräben nördlich und östlich der Fläche können aus technischen Gründen nicht angestaut werden.

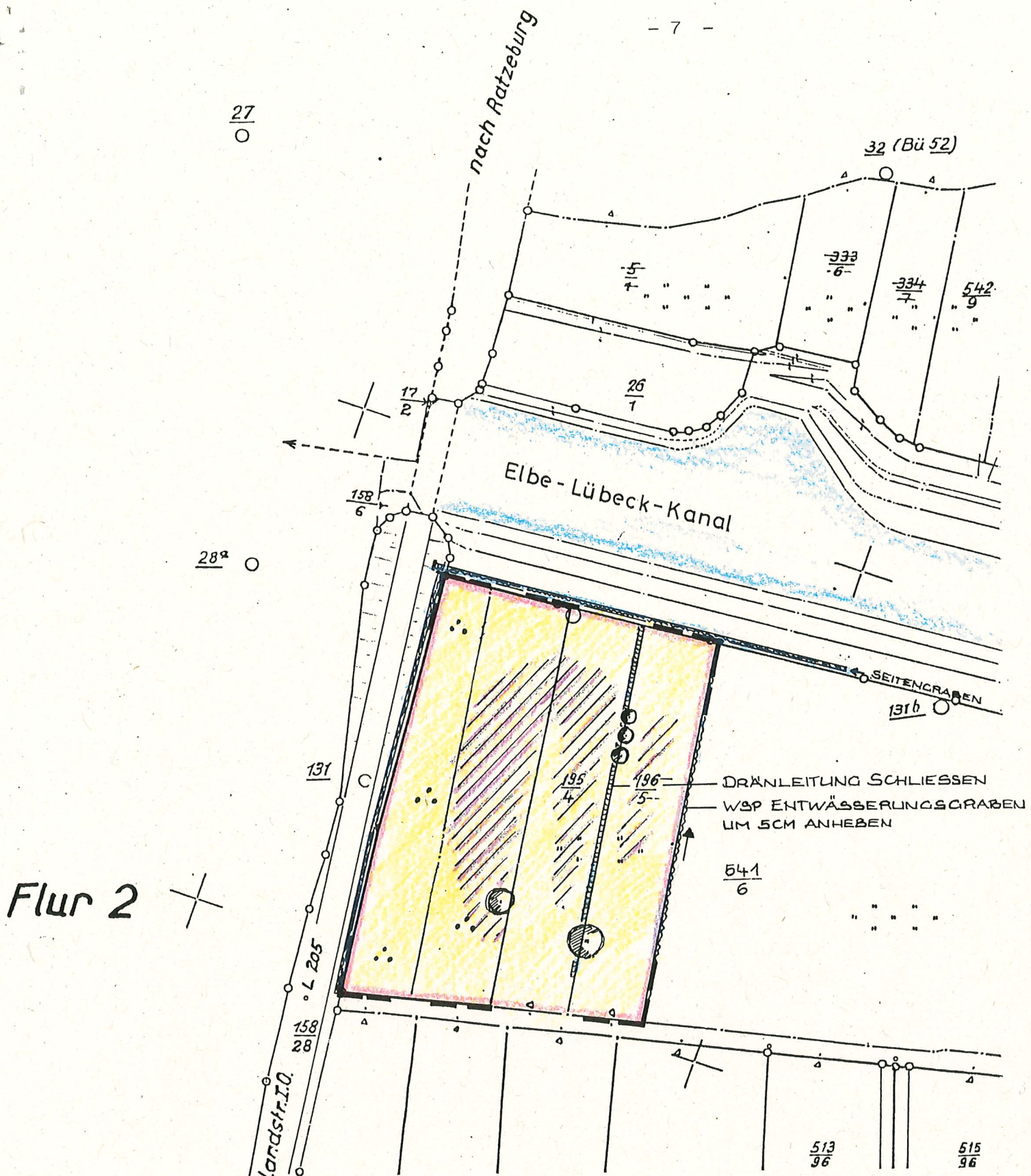
Durch die oben genannten Maßnahmen wird sich insbesondere auf der südlichen Flächenhälfte die Gesellschaft der Flatterbinse und des Knick-Fuchsschwanz-Rasen ausbreiten.

Aufgestellt, Ahrensburg, 17. November 1989

BRIEN + WESSELS  
Freie Landschaftsarchitekten BDLA




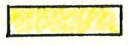


(Mühe)



Flur 2

ABB. 9 ERSATZFLÄCHE III (schematische Darstellung)

BESTAND:

-  Geltungsbereich
-  Weidelgras-Weissklee-Weide (dominant)
-  Gesellschaft der Flatterbinse (locker, leichte Bestände)
-  Knick-Fuchsschwanz-Rasen (kleinflächig)

Geltungsbereich  
 Weidelgras-Weissklee-Weide (dominant)  
 Gesellschaft der Flatterbinse (locker, leichte Bestände)  
 Knick-Fuchsschwanz-Rasen (kleinflächig)

Masstab 1: 2000

